

DLRG LV Baden, Wulf Alex

45 min

Gesetze III

2010



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

1/15

Grundregel

- ... hat jeder Verkehrsteilnehmer ... alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen ..., um
- die **Gefährdung** von Menschenleben,
- die **Beschädigung** anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen in der Wasserstraße oder an ihren **Ufern**,



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Grundregel, Forts.

- die **Behinderung** der Schifffahrt zu vermeiden und
- jede vermeidbare **Beeinträchtigung** der Umwelt zu verhindern.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Gefährdung von Menschenleben

- Unaufmerksamkeit, Ablenkung, Übermüdung
- zu hohe Fahrt in der Nähe von Badenden
- zu dichtes Heranfahren an Schiffe



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Beschädigung anderer Fahrzeuge ...

- Zusammenstöße
- Sog und Wellenschlag
- fehlende Fender
- Festmachen an Fahrinnenmarkierungen



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Behinderung der Schifffahrt

- Zu dichtes Heranfahren an Schiffe
- unklarer Kurs beim Ausweichen
- unnötiges Belegen der Fahrrinne
- Benutzen von Einrichtungen, die der Großschifffahrt vorbehalten sind



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Beeinträchtigung der Umwelt

- Sog und Wellenschlag in der Nähe von Brutgebieten
- Lärm, Licht
- Hinterlassen von Abfällen, Verschütten von Treibstoffen, Öl



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Besondere Umstände

- Bei unmittelbar drohender Gefahr muss der Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn er dadurch gezwungen wird, von dieser Verordnung abzuweichen.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Kleinfzg. - übrige Fzg.

- Kleinfahrzeuge müssen **allen** übrigen Fahrzeugen den notwendigen Raum lassen, sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Kleinfzg. untereinander

- Kleinfzg. mit **Maschinenantrieb** müssen Kleinfzg. ohne Maschinenantrieb ausweichen.
- Zwei Kleinfzg. mit Maschinenantrieb, die sich auf entgegengesetzten Kursen nähern, weichen jeder nach **Steuerbord** aus.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

K. untereinander, Forts.

- Von zwei Kleinfzg. mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich kreuzen, weicht das Fahrzeug aus, welches das andere auf Steuerbord hat.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Unsichtiges Wetter

- Bei unsichtigem Wetter dürfen Fahrzeuge nur dann fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage ausgestattet sind (Rheinfunk).
- Beim Anhalten ist die Fahrrinne soweit wie möglich freizumachen.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Blaues Funkellicht

- Kleinfahrzeuge müssen Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht zeigen, rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen.
- Der Gebrauch des blauen Funkellichts durch Wasserrettungsfahrzeuge im Rettungseinsatz ist revierabhängig.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Taucher

- Stellen oder Fahrzeuge, von denen aus Taucherarbeiten durchgeführt werden, müssen bei Tag und bei Nacht eine **weiß-blaue Tafel** (Signalflagge A) führen. Bei Nacht ist sie anzustrahlen.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

<http://www.alex-weingarten.de/skripten/>



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.